

Die Durchsuchung und die Beschlagnahme sind folglich nur möglich, wenn sie im Gesetz vorgesehen und gesellschaftlich notwendig sind (§ 7 Abs. 2 StPO). Dem Schutz der verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger dient u. a. auch *die richterliche Bestätigung der Durchsuchung und Beschlagnahme, die innerhalb von 48 Stunden einzuholen ist* (§121 StPO). Es handelt sich hierbei um eine **Höchstfrist**, deren Einhaltung das Untersuchungsorgan unter allen Umständen gewährleisten muß. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, daß die richterliche Bestätigung unverzüglich, d. h. sobald als möglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden, über den zuständigen Staatsanwalt einzuholen ist.

Für die Beantragung der Bestätigung der Durchsuchung und der Beschlagnahme beim Gericht ist der Staatsanwalt zuständig. Das ergibt sich aus § 177 StPO, in dem es u. a. heißt: „Beschlüsse werden ... wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung des Staatsanwalts erlassen“. Diese Zuständigkeit ergibt sich aber auch aus den Aufgaben des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren. Nach § 87 Abs. 2 StPO ist der Staatsanwalt für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren verantwortlich. Dieser Verantwortung kann er aber nur gerecht werden, wenn er von allen wichtigen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren Kenntnis erhält. Dazu gehört auch die Einholung der richterlichen Bestätigung der Durchsuchung und Beschlagnahme.

Die Einhaltung dieses Prinzips ist auch deshalb von Bedeutung, weil der Staatsanwalt unter Umständen gegen den ablehnenden Beschluß des Gerichts das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen kann (§§ 305 ff. StPO). Eine schnelle Einlegung der Beschwerde ist in Fällen der Beschlagnahme besonders wichtig, weil laut § 121 StPO 24 Stunden nach rechtskräftiger Ablehnung der Bestätigung durch das Gericht die beschlagnahmten Gegenstände dem Betroffenen zurückgegeben werden müssen. Da nach § 307 StPO die Einlegung der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, muß die Beschwerde noch innerhalb dieser 24 Stunden eingelegt werden. Die Aussetzung der Durchführung des angefochtenen Beschlusses ist nach § 307 Abs. 2 StPO möglich.

Zur richterlichen Bestätigung von Beschlagnahmen kann festgestellt werden, daß sie sich sowohl auf deren sachliche Berechtigung (§§ 108, 111 Abs.2 StPO) als auch darauf erstreckt, daß die Anordnung und Durchführung der Beschlagnahme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte. Stellt das Gericht im Ergebnis dieser Überprüfung fest, daß die Beschlagnahme sachlich berechtigt war und auch die strafprozessualen Bestimmungen der Anordnung und der Durchführung gewahrt wurden, bestätigt es die